

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 17 (1931)
Heft: 31

Artikel: Die Religion allein biete für die Erziehung eine Unterlage
Autor: K.F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-535413>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 10.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

weis auf die *persönliche* Rechtsgrenze der Erziehung. Selbst bei gegebener Möglichkeit hat die Gesellschaft nicht das Recht, bloss Abgüsse ihrer Form zu prägen, hat der einzelne Erzieher die Grenzen einzuhalten, die seinem Bestreben, einen Abklatsch seiner selbst oder ein Modell seines Wunschbildes herzustellen, durch die Individualität des Jugendlichen gezogen sind.

2. *Möglichkeitsgrenzen* werden von der Erziehung *vorgefunden* und sind tatsächliche und meist unabänderliche Schranken der Erziehung, begrenzen aber nur Grad und Höhe des Erziehungserfolges. Die *menschheitliche* Möglichkeitsgrenze engt alle Erziehung auf das durch das Wesen des Menschen und seine Fähigkeiten abgesteckte Gebiet ein und schliesst die erzieherische Produktion eines Uebermenschen aus (Lehre von der Gottebenbildlichkeit, von der Ur-schule, Erbsünde usw.). Die *rassische* Möglichkeitsgrenze — hier gebraucht im Sinne einer Sammelbezeichnung für alle unveränderlichen Rassenkonstitutionen — zeigt uns, dass es unmöglich ist, fremdrassige Denk- und Fühlweise restlos durch Erziehung zu übertragen (Kolonial- und Missionspädagogik). Die *individuelle* Möglichkeitsgrenze beruht in der psychophysischen Gesamtkonstitution des einzelnen Menschen (Anlage, Begabung, Konstitution, Vererbung, erbliche Belastung, Charakterfehler u. dgl.).

3. *Wirksamkeitsgrenzen* der Erziehung. Auch wo die Erziehung berechtigt und möglich ist oder wäre, findet sie noch Grenzen in der Unzulänglichkeit alles menschlichen Wirkens. Die *Widerstandsgrenze* tritt hervor, wenn unserm erzieherischen Wirken unbeabsichtigt oder absichtlich andere erzieherisch wirkende Einflüsse entgegentreten (physische Schwächung des Kindes durch schlechte wirtschaftliche Verhältnisse, Wohnung, Nahrung, ungünstige seelische Einflüsse der Umwelt, Fehler der Miterzieher usw.). Die *Fähigkeitsgrenze* erinnert uns, dass der Erzieher selbst wegen mangelnder Einsicht, fehlender Einfühlungsgabe oder Unzweckmässigkeit seines Handelns falsche erzieherische Massnahmen trifft oder gebotene unterlässt. Die *Absichtlichkeitsgrenze* bemerken wir, indem manche früher sicher gehandhabte Erziehungsfunktion durch theoretische Durchleuchtung geschwächt oder gar wirkungslos gemacht wird. Eine ähnliche unbedingte Wirksamkeitsgrenze tritt zutage, wenn der Zögling die Absicht, ihn zu erziehen, durchschaut und nicht gewillt ist, diese Absicht in selbst-erzieherischer Haltung zu bejahen.

(Aus dem „Lexikon der Pädagogik der Gegenwart“; 1. Bd. — Verlag Herder, 1930).

Die Religion allein bietet für die Erziehung eine Unterlage

Die beständigem Wachstum und Wechsel unterworfenen Seele des Kindes kann auf dem Lebensweg von sich aus nicht zu Licht und Tugend gelangen. Sie braucht einen Halt, der nicht ins Wanken kommt, der keiner Strömung unterworfen ist, der wie ein Leuchtturm erglänzt und wie ein Fels unverrückt steht.

Wenn das Kind in seinem frühesten Alter vom Weg, den wir ihm vorgezeichnet haben, abweicht, dann genügen eine strenge Zurechtweisung und eine verdiente Strafe vielleicht, es einigermaßen und zeitwei-

lig ins Geleise zu bringen. Das Kind wird aber grösser. In seiner Seele beginnen die Triebe zu gären. Eines Tages rufen die Leidenschaften nach ihren Rechten. In wessen Namen können wir in diesem Augenblick diese zügellose Seele meistern und den Schrei des Raubtieres im Kinde zum Verstummen bringen?

Etwa *im Namen der abstrakten Pflicht*? Die abstrakte Pflicht ist ein von Kant schön erfundenes Lied, das auf Greise seine Zauberkraft entfalten kann, auf Ideologen, die an destillierten Extrakten ihr Vergnügen finden und sich mit bescheidenen philosophischen Systemen zufrieden geben. Aber junge, lebenssprühende Geschlechter brauchen anderes, um sich daran mit ganzer Seele zu begeistern: sie brauchen den Glauben an ein höchstes Gut, an Gott, vor dem allein sie sich verneigen und der das Sittengesetz mit seiner Unterschrift gewährleistet.

Oder sollten wir dem Kind *im Namen des Gewissens* gebieten? Nur dann, wenn ihm das Gewissen als der Widerhall einer übergeordneten Stimme erscheint. Im andern Fall mag das Gewissen lang gebieten: „Gehorchen!“ Gehorchen? Wem denn? Wir können lange suchen. Im schillernden Gewande des Gewissens steckt ein Gespenst, das vor dem Zugreifen verschwindet, oder es ist unsere eigene Stimme, die zu uns spricht. Und diese Stimme wirkt nicht tiefer als die andere, die sich widersetzt: „Ich gehorche nicht!“ Die Vernunft des Kindes mahnt: „Gehorche!“ und seine Leidenschaft antwortet: „Ich gehorche nicht!“ Aus diesem Kreis gibt es kein Entrinnen. Oder dann hat die Leidenschaft den Laufschein. Es sind im Grunde im Kinde zwei gleichstarke Kräfte, da sie ja beide nur Ausdrucksformen seines Ich sind; die zwei Kräfte sind gegen einander gerichtet, da die eine zur Höhe führt, die andere in die Tiefe. Und das Kind bleibt unentschieden, welchen Weg es nehmen soll, wenn es Gott und die von ihm gegebene sittliche Verpflichtung ausschliesst.

In wessen Namen also kann der Erzieher unter diesen Umständen noch sprechen? *Im Namen der Natur*? Der Mensch ist aber der Herr der Natur und braucht ihr nicht zu gehorchen.

Im Namen der Gesellschaft? Aber die Menschen sind einander ebenbürtig. Ein Mensch kann dem andern wegen seiner Ueberlegenheit eine gewisse Bewunderung schenken, er schuldet ihm aber darum noch keinen Gehorsam. Die Gesellschaft hat Macht und kann befehlen, nur insofern sie Gott vertritt, der ihr seine Autorität verliehen hat, und insofern der Mensch aus den menschlichen Gesetzen den Widerhall des göttlichen Gesetzes vernimmt. Gibt es keinen Gott, dann gibt es auch keinen Herrn und Obern. Die beiden Begriffe sind in unentrinnbarer Logik verbunden. Was bleibt somit noch übrig? Gibt es weder in mir noch ausser mir einen Halt, dann muss ich Gott und der Religion den ihnen gebührenden Platz in der Erziehung des Kindes einräumen. Die Religion fasst das Kind auch tatsächlich an all seinen Fähigkeiten: am Verstand, an der Einbildung, am Herzen, an der ganzen Seele.

Es braucht völlige Verblendung zur Behauptung, man könne in der Erziehung des Kindes ohne Gott auskommen. Sollte ein solches Erziehungssystem sich

je durchsetzen, dann müsste eine furchtbare Erfahrung der Welt zeigen, wohin diese Bahn führt. Denn gegen das Fehlen jeder sittlichen Verpflichtung im eigentlichen Sinn, gegen die entfesselten Triebe, gegen den fürchterlichen allgemeinn Einsturz gäbe es nur mehr einen Widerstand: die Gewalt. Aber wehe der Gesellschaft, die auf die Gewalt allein zu ihrer Verteidigung angewiesen wäre! „Heute besitzt ihr noch die Gewalt“, könnten die Anstürmenden denen sagen, die gerade am Ruder wären, „aber im Bunde mit allen Entrechteten der Erde werden wir sie morgen an uns reißen, und dann machen wir Schluss, dann wagen wir den Entscheidungskampf!“ Fürchterliche Aussicht! Entweder siegte die Unordnung, und dann wäre alles aus; oder es siegte die Ordnung, ihr Thron müsste aber auf Leichen errichtet werden.

(Aus einer Rede des Domherrn Courbé, gehalten am 19. April 1931 zu Pamiers. Frei übersetzt aus der Pariser „Croix“ vom 1. Mai 1931 von K. F., Truns.)

Das Elternhaus eine Bildungsstätte neben der Schule

Das Kind gehört zwei Bildungskreisen an: dem Elternhaus und der Schule. Wohl ihm, wenn die Einwirkungen gleichsinnig sind; wehe ihm, wenn die Einwirkungen einander kreuzen oder einander entgegenlaufen! Je zarter noch das werdende Personenleben ist, je mehr ist Einheit der erzieherischen Einwirkungen notwendige Lebensbedingung für das Gedeihen. Arbeiten Elternhaus und Schule nicht in dem gleichen Sinne, so entsteht im Kopf und im Herzen des Kindes Unklarheit, Verworrenheit, Zwiespalt; der Zwiespalt kann sich bei älteren Kindern zu schweren Kämpfen und grosser Seelennot steigern. Zur intellektuellen Schädigung kommt die noch schwerere sittliche. Das Ideal der Persönlichkeitserziehung, auf das mit aller Energie gegen alle Hemmnisse hingearbeitet werden muss, ist die gleichsinnige Arbeit von Schule und Haus.

Das Haus muss einmal aus eigener Energie seine Bildungskraft steigern; zugleich aber muss es sich von aussen beeinflussen lassen. Einerseits von der Schule, der Stätte erzieherischer Kunstarbeit, andererseits von der allgemeinen geistigen Kulturbewegung, aus der das Haus pädagogische Werte ziehen kann. Wir denken uns also das Elternhaus nicht als eine Stätte, von der pädagogische Zufallswirkungen ausgehen, sondern als eine Stätte planmässiger Einwirkung auf das Geistesleben der Kinder. Nicht aber, dass das Elternhaus zur Schule gemacht werde. Gerade dann, wenn Schule und Elternhaus bei aller Annäherung doch ihre — nun sagen wir: pädagogische Eigenart bewahren, vermögen sie in fruchtbare Wechselwirkungen zu treten. Das, was wir für die Schule ablehnen, dass nämlich ihr Unterricht Gelegenheitsunterricht sein solle, gerade das fordern wir als Merkmal der intellektuellen Erziehung im Hause. Zu diesem Merkmal muss dann auch die enge Verknüpfung mit dem Leben als ein weiteres Merkmal kommen. Als drittes sei noch die Anlehnung an die Arbeit der Schule genannt, eine Anlehnung, die aber selbstverständlich die freie Bewegung nicht ausschliessen soll. Unentbehrliche Voraussetzung für dieses planmässige Wirken des Elternhauses ist natürlich, dass das Elternhaus die Gesinnung, die Kraft und die Technik der Erziehung gewinnt. Man halte diese Forderung nicht für Hohn, auch nicht für verstiegenen Idealismus. Ich meine, wenn das Volk wesentliche Fortschritte in seiner allgemeinen Kultur machen will, so ist

die Befähigung des Elternhauses zur Miterziehung notwendig. Vor allem wird nur unter Mitwirkung des Elternhauses ein tieferes Eindringen wertvoller geistiger Kultur in die „Massen“ möglich sein. Hugo Gaudig.

Schulnachrichten

Luzern. Kantonsschule. Der Regierungsrat wählte als Religionslehrer an der Kantonsschule (Realabteilung) Hochw. Herrn Dr. *Georg Staffelbach* (anstelle des verstorbenen Hochw. Herrn Prof. Enzmann sel.).

Schwyz. Der schwyzerische *Kantonsrat* hat in seiner letzten Sitzung zwei ehemalige Sekundarlehrer an seine Spitze berufen. Herr *Gottf. Ammann*, s. Z. Sekundarlehrer in Einsiedeln und Gersau, nunmehr Besitzer des Hotel „Bellevue“, daselbst, wurde zum Kantonsratspräsidenten, und Herr *Fried. Donauer*, ehemals Sekundarlehrer in Luzern, nunmehr Schriftsteller in Küsnacht, zum Vizepräsidenten gewählt. Die Lehrerschaft gratuliert den Gewählten zur ehrenvollen Wahl und knüpft daran die Hoffnung, dass sich der Kantonsrat in den nächsten Jahren öfters liebevoll und eingehend mit Schul- und Erziehungsfragen befasse. Bereits ist in der ersten Sitzung ein schöner Anfang gemacht worden. Einmal wurde die Verteilung der erhöhten Schulschubvention nach Vorschlag des Erziehungsrates gutgeheissen. Darnach erhalten die Gemeinden auf den Kopf der Bevölkerung einen Franken zur Verwendung der in Art. 2 des Bundesgesetzes genannten Zwecken. Natürlich hofft die Lehrerschaft, es werde auch etwas für Aufbesserung der Lehrergehälter sowie Erhöhung von Ruhegehalten abfallen. Bereits sind einige Gemeinden mit einem guten Beispiel vorausgegangen. Sodann genehmigte der Kantonsrat eine vom Erziehungsrat vorgelegte Verordnung über die Schaffung einer allgemeinen Wiederholungsschule. Mit dieser Verordnung wird die bisherige Rekrutenschule, die zur Vorbereitung auf die pädag. Rekrutenprüfungen eingeführt wurde, abgeschafft und in eine allgem. Wiederholungsschule von zwei Jahren für die Jünglinge, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, umgewandelt. Der Unterricht soll jedes Jahr mindestens 60 Stunden umfassen. Die Stundenzahl kann aber auch beliebig erhöht werden, und der Kanton trägt die Mehrkosten über die bisherigen 40 Stunden der Rekrutenschule. Die Presse berichtet über die Beratung dieser Vorlage: „Die Vorlage fand aus bäuerlichen Kreisen teilweise Widerstand, der aber nicht durchdrang. Mag vielleicht auch die Verordnung nicht in allen Teilen und nicht alle befriedigen, so steckt doch sicher ein gesunder fortschrittlicher Kern in derselben, so dass es schade gewesen wäre, sie nicht sofort zu erlassen. Bestehende Mängel lassen sich immer wieder korrigieren, und zwar gründlicher und praktischer, wenn man auf einige Jahre Praxis zurückblicken kann.“ Also die Präsidenschaft unserer Kollegen hat vielversprechend begonnen. Mögen weitere Taten folgen. Wie wäre es z. B., wenn eine Revision der veralteten, aus dem Jahre 1878 stammenden Schulgesetzgebung in Angriff genommen würde? Doch da wird man uns sofort entgegenhalten: „Ohne neues Steuergesetz keine neuen Ausgaben.“ Es ist jammerschade, dass durch unsere Steuergesetzmisere jeder gesunde Fortschritt im Keime erstickt wird.

Mit Schluss des Schuljahres sind aus dem Lehrkörper des Kollegiums „Maria Hilf“ ausgetreten: H.H. Präfekt Paul Reichmuth und Vizepräfekt Alois Artho. Ersterer übernimmt die Professur am Schwyz. Lehrerseminar in Rickenbach; letzterer kommt als Religionslehrer an die Kantonsschule nach St. Gallen. An ihre Stelle treten: H.H. Dr. Henni, z. Z. Vikar in Horgen, und Neupriester Bochsler in St. Gallen. F. M.